Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Postulat Garghentini Python Giovanna 2018-GC-76
Integrative Betreuung von Kindern im Vorschulalter

I. Zusammenfassung des Postulats

In ihrem am 29. Mai 2018 eingereichten und begründeten Postulat erklärt die Urheberin, dass das kantonale Recht im Bereich der Sonderpädagogik auf das Bundesrecht über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abstützt. Soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, ist mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule zu fördern.

Im Wissen, dass die obligatorische Schule im Kanton Freiburg ab Schulbeginn 2019 auch Kinder mit besonderem Bildungsbedarf aufnehmen wird, beschäftigt sich das Postulat mit der Situation noch nicht schulpflichtiger Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, deren Eltern sich eine Sozialisierung in einer integrativen Einrichtung wie dem integrierenden Kindergarten «La Coccinelle» wünschen, zumal es durch die Unterstützung solcher Einrichtungen für betroffene Eltern möglich wird, Berufs- und Familienleben unter einen Hut zu bringen.

Laut einer Erhebung bei den Krippen des Kantons Freiburg in den Jahren 2016–2017 käme eine solche Massnahme rund 40 Kindern zugute. Derzeit haben die Krippen den Auftrag, die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben zu fördern; Fachpersonal zur Betreuung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf haben sie keines. Einzig der integrierende Kindergarten «La Coccinelle» kann diesem Bedarf in der Region Freiburg teilweise nachkommen. Das Angebot muss auf andere Teile des Kantons ausgedehnt werden. Es könnte die sonderpädagogische Arbeit im Zuhause der Vorschulkinder ergänzen.

Die Grossrätin Garghentini Python bittet den Staatsrat um eine Bedarfsbeurteilung im Bereich der Frühbetreuung sowie um eine Prüfung der Möglichkeit eines Betreuungsangebots im Stil des integrierenden Kindergartens «La Coccinelle» für alle betroffenen deutsch- und französischsprachigen Kinder im Kanton Freiburg.

II. Antwort des Staatsrats

Das Postulat verlangt, dass die Situation von Vorschulkindern mit besonderem Bildungsbedarf berücksichtigt wird. Die Betreuung in einer entsprechenden Einrichtung gäbe ihnen die Möglichkeit, sich in einer Gruppe zu entfalten und vor Eintritt in die obligatorische Schule Kontakte zu erleben. Das Postulat betont, wie wichtig es ist, den Eltern der betroffenen Kinder die Möglichkeit zu geben, Berufs- und Familienleben trotz Behinderung ihres Kindes zu vereinbaren.

Ein wichtiger Teil dieser Frage hat der Gesetzgeber mit Artikel 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) geregelt. Dieser sieht vor, dass der Staat für die Betreuung eines Kindes, das namentlich aufgrund einer Krankheit, einer geistigen, psychischen oder körperlichen oder einer Sinnesbehinderung eine besondere Betreuung benötigt, einen Beitrag leisten kann. Ferner kann er Einrichtungen, die auf die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen spezialisiert sind, einen Sonderbeitrag gewähren. Die Voraussetzungen und die Berechnungsweise für den Beitrag für besondere Betreuung werden in Artikel 11 des Reglements vom 27. September 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBR) festgelegt. Im Rahmen des Voranschlags kann der Staat einen Teil der Kosten für besondere Betreuung übernehmen, sofern die Situation dies erfordert.

Falls der Staat interveniert, wird nach den Grundsätzen der Billigkeit und der Verhältnismässigkeit sowie nach den von der Direktion für Gesundheit und Soziales bestimmten Kriterien festgesetzt, welcher Betrag übernommen wird.

Das bedeutet, dass die Betreuungseinrichtungen die Mehrkosten gegenüber einer ordentlichen Betreuung in der familienergänzenden Betreuungseinrichtung ausweisen müssen. Ausgehend davon hat der integrierende Kindergarten «La Coccinelle» die nachfolgenden Beiträge im Sinne von Artikel 13 FBG erhalten:

	2015	2016	2017	2018
Kinder mit besonderen Bedürfnissen	13	12	13	12
Kinder ohne besondere Bedürfnisse	11	10	14	16
Beiträge, die im Sinne von Artikel 13 FBG über das JA-Budget entrichtet wurden	Fr. 67 628.00	Fr. 66 105.50	Fr. 58 971.50	Fr. 60 755.00

Die 163 Franken pro Tag und pro Kind mit besonderem Betreuungsbedarf werden der Einrichtung im Sinne von Artikel 13 FBG entrichtet, unter folgenden Bedingungen:

> die Einrichtung hat alle erforderlichen Unterlagen für die Prüfung der Dossiers der Kinder weitergeleitet;

> die Unterstützung, die ergänzend zu den Abklärungsmassnahmen erfolgt (Coaching bei Alltagsaktivitäten), erfolgt durch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen;

> die betroffenen Kinder profitieren von vom Amt für Sonderpädagogik (SoA) zertifizierten Massnahmen der heilpädagogischen Früherziehung.

Was die Vereinbarung von Berufs- und Familienleben anbelangt, so erfolgt die Anwendung des FBG nach dem Grundsatz der finanziellen Tragbarkeit des Angebots für alle.

Der Staatsrat stellt somit fest, dass sowohl Krippen als auch Sondereinrichtungen mit den geltenden Gesetzesgrundlagen eine Unterstützung zugunsten von Kindern mit besonderen Bedürfnissen erhalten können. Er erinnert daran, dass die Abklärung des Betreuungsbedarfs laut FBG in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt. Nach Aussagen der Urheberinnen des Postulats weisen rund 40 Kinder besondere Bedürfnisse auf.

Bei der Errichtung von mit dem integrierenden Kindergarten «La Coccinelle» vergleichbaren Einrichtungen haben die Verantwortlichen des Jugendamtes (JA) und des SoA in mehreren Regionen Schwierigkeiten festgestellt in Bezug auf den Standort und den Transport der Kinder, welche die Einrichtungen besuchen. Somit muss geprüft werden, ob eine Intervention durch Assistenzpersonen in den vorschulischen Einrichtungen, die Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen würden, als Lösung in Frage kommt. Ein derartiges Interventionsmodell wird im Übrigen auch im Rahmen der ausserschulischen Betreuung empfohlen.

Abschliessend hält der Staatsrat fest, dass er die Integration von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf fördern möchte. Er ist demnach einverstanden, dass das JA mit Unterstützung des SoA im Rahmen einer Studie abklärt, inwiefern in den vorschulischen Betreuungseinrichtungen ein Betreuungsmodell eingeführt werden kann, dass die zuvor genannten Punkte berücksichtigt.

Der Staatsrat schlägt daher vor, das Postulat für erheblich zu erklären.

4. Juli 2019